

# RS Vwgh 1990/11/26 90/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1990

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z5;

UStG 1972 §3 Abs9;

### Beachte

AnwBl 3/1991 S 177;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/11/12 90/15/0043 1

### Stammrechtssatz

Bei Ausübung sportlicher Tätigkeit an Fitneßgeräten kommt - anders als beim Minigolfspiel oder Tennisspiel - der Grundstückskomponente im Rahmen des Leistungsaustausches lediglich eine ganz untergeordnete Bedeutung zu, die gegenüber der im Vordergrund stehenden Gerätebenützung zu vernachlässigen ist. Es ist daher das gesamte Entgelt für die Benützung von Fitneßgeräten dem Normalsteuersatz zu unterwerfen (Hinweis Kranich-Siegl-Waba, Mehrwertsteuerhandbuch 5, Anm 10 zu § 10 UStG 1972, Seite 242 Abs 2).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150062.X01

### Im RIS seit

26.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)